OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-852108/3/MS/Rd

Datum:
Linz, 25. Juni 2025

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Süß über die Beschwerde der A__, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 17. April 2025, GZ: BHVBGe-2025-56413, betreffend die Untersagung der Gewerbeausübung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck (im Folgenden: belangte Behörde) vom 17. April 2025, GZ: BHVBGe-2025-56413, wurde festgestellt, dass die Voraussetzungen für die Ausübung des Gewerbes „Massage, eingeschränkt auf klassische Massage" durch A__ (im Folgenden: Beschwerdeführerin), geb. tt.mm.jjjj in B__, Sozialversicherungsnummer: aaa, Staatsangehörigkeit: Österreich, wohnhaft in C-Straße, im Standort C-Straße, nicht vorliegen und die Ausübung des Gewerbes untersagt wird.

Begründend wurde im Wesentlichen angeführt, dass von der Beschwerdeführerin im Zuge der Anmeldung die näher angeführten Unterlagen vorgelegt wurden und durch diese Unterlagen die Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen gemäß § 1 Abs. 1 Z 1 lit. c (Grundausbildung der Masseure) und Z 2 (Lehrabschlussprüfung) nachgewiesen wurden. Darüber hinaus wurde der Nachweis über eine einjährige fachlich einschlägige Tätigkeit erbracht. Somit fehlen für die volle Befähigung noch Nachweise über eine mindestens zweijährige fachlich einschlägige Tätigkeit und der Besuch des in Anlage 2 festgesetzten Lehrganges über die weiterführende Fachausbildung der Masseure. Die vorgelegten Unterlagen würden nicht ausreichen, um die für eine selbständige Ausübung des Masseurgewerbes erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen – auch nicht für eine auf klassische Massage eingeschränkte Gewerbeberechtigung – nachzuweisen. Zu beachten wäre, dass lediglich ein Drittel der erforderlichen Praxis nachgewiesen werden konnte.

Gegen diesen Bescheid erhob die Beschwerdeführerin rechtzeitig Beschwerde und wurde darin Folgendes dargelegt:

„[…] Die Voraussetzungen für die Gewerbeausübung ‚Massage, ausgenommen ganzheitlich in sich geschlossene Systeme' beinhalten neben der erfolgreich abgelegten Befähigungsprüfung auch eine fachliche Tätigkeit im Ausmaß von mindestens drei Jahren. Diese Regelung bezieht sich jedoch auf die Gewerbeausübung ‚Massage, ausgenommen ganzheitlich in sich geschlossene Systeme', die sechs verschiedene Massagetechniken umfasst: klassische Massage, manuelle Lymphdrainage, Akupunktmassage, Fußreflexzonenmassage, Bindegewebsmassage und Segmentmassage.
Da ich ausschließlich die klassische Massage ausüben möchte, sehe ich meine nachgewiesenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen als ausreichend an. Ich verfüge über eine positiv abgeschlossene Bürokauffrau-Lehre sowie die erfolgreich abgeschlossene Ausbildung zur ‚Diplomierten Gesundheits- und Krankenschwester'. Darüber hinaus habe ich die Grundausbildung zum gewerblichen Masseur absolviert und die Befähigungsprüfung (Module 1-3) erfolgreich abgelegt. Zusätzlich kann ich eine fachliche Tätigkeit bei der D__ von 1 Jahr und 4 Monate vorweisen.

Angesichts meiner fundierten Ausbildung und praktischen Erfahrung bin ich der Ansicht, dass meine Qualifikationen für die Ausübung des Gewerbes ‚Massage, eingeschränkt auf klassische Massage' hinreichend sind und die Forderung nach einer dreijährigen Berufserfahrung nicht gerechtfertigt ist, da sich diese auf das umfassendere Gewerbe mit sechs Massagetechniken bezieht.
Ich bitte daher um erneute Prüfung meines Anliegens, Aufhebung des negativen Bescheids und um eine positive Entscheidung hinsichtlich meiner Gewerbeausübung ‚Massage, eingeschränkt auf klassische Massage'".

Mit Schreiben vom 6. Mai 2025 legte die belangte Behörde die gegenständliche Beschwerde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor und beantragte unter Abgabe eines Verhandlungsverzichts die Beschwerde als unbegründet abzuweisen. Von der Möglichkeit der Beschwerdevorentscheidung wurde kein Gebrauch gemacht.
Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

Beweise wurden erhoben durch die Einsichtnahme in den von der belangten Behörde vorgelegten Verfahrensakt.
Die Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 1 VwGVG entfallen, da keine der Parteien die Durchführung einer mündlichen Verhandlung beantragt hatte und eine solche vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich auch aufgrund des vorliegenden entscheidungsreifen Sachverhalts nicht für erforderlich erachtet wurde.

Es liegt folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt vor:
Die Beschwerdeführerin meldete am 14. Februar 2025 das Gewerbe „Massage, ausgenommen ganzheitlich in sich geschlossene Systeme" mit Gültigkeitsbeginn am selbigen Tag im Standort C-Straße, an.

Die Beschwerdeführerin legte folgende Unterlagen vor:
- Lehrbrief für den Lehrberuf Bürokaufmann vom 17. September 1992
- Diplom „Gesundheits- und Krankenschwester" vom 12. September 2000
- Zeugnis über die Grundausbildung zur gewerblichen Massage vom 1. Juli 2023
- Zeugnisse betreffend die erfolgreiche Ablegung der Module 1 bis 3 der Befähigungsprüfung für das Gewerbe „Massage" vom 12. Juli 2023 und 5. Juli 2023

- Bestätigung der D__ vom 28. Februar 2025 über die Ausbildung zur medizinischen Masseurin (Hinweis: das Praktikum wurde noch nicht abgeschlossen)

Die Beschwerdeführerin konnte keine mindestens dreijährige fachliche Tätigkeit nachweisen. Nachgewiesen wurde ein Praktikum für die Ausbildung zur medizinischen Masseurin (vom 17. Jänner 2024 bis 28. Februar 2025 – Praktikum noch nicht abgeschlossen), als fachliche Tätigkeit, somit 13 Monate.

Ein Arbeitszeitennachweis als „Dipl. Gesundheits- und Krankenschwester" bzw. ein Versicherungszeitennachweis wurde von der Beschwerdeführerin nicht vorgelegt.

Die in der Anlage 2 der Massage-Verordnung festgesetzte weiterführende Fachausbildung der Masseure wurde von der Beschwerdeführerin nicht besucht.

Mit E-Mail vom 15. April 2025 wurde von der Beschwerdeführerin die mit 14. Februar 2025 ursprünglich eingebrachte Gewerbeanmeldung auf „Massage, eingeschränkt auf klassische Massage" eingeschränkt.

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem vorliegenden behördlichen Verfahrensakt, insbesondere aus den der Gewerbeanmeldung angeschlossenen Beilagen und des nachträglich vorgelegten Diplomzeugnisses.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Gemäß § 94 Z 48 GewO 1994 ist das Gewerbe „Massage" ein reglementiertes Gewerbe.

Gemäß § 16 Abs. 1 erster Satz GewO 1994 ist Voraussetzung für die Ausübung von reglementierten Gewerben und von Teilgewerben ferner der Nachweis der Befähigung. Kann der Einschreiter diesen Nachweis nicht erbringen, so hat er einen Geschäftsführer (§ 39) zu bestellen.

Gemäß § 16 Abs. 2 GewO 1994 ist unter Befähigungsnachweis der Nachweis zu verstehen, dass der Einschreiter die fachlichen einschließlich der kaufmännischen Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen besitzt, um die dem betreffenden Gewerbe eigentümlichen Tätigkeiten selbstständig ausführen zu können.

Gemäß § 18 Abs. 1 GewO 1994 hat der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit für jedes reglementierte Gewerbe, hinsichtlich der im § 94 Z 14, 32, 33, 41 und 46 genannten Gewerbe und hinsichtlich des im § 94 Z 42 genannten Gewerbes, soweit es sich um die Tätigkeiten des Piercens und Tätowierens handelt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für soziale Sicherheit und Generationen,

durch Verordnung festzulegen, durch welche Belege – für sich allein oder in entsprechender Verbindung untereinander – die Zugangsvoraussetzungen zum betreffenden Gewerbe – gegebenenfalls für dessen eingeschränkte Ausübung, im Hinblick auf die hierfür erforderliche fachliche Befähigung jedenfalls als erfüllt anzusehen sind. Dabei hat der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit zu berücksichtigen, dass bei reglementierten Gewerben, bei denen der Qualifikation auf Grund der Richtlinie 92/51/EWG über eine zweite allgemeine Regelung zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise in Ergänzung der Richtlinie 89/48/EWG oder der Richtlinie 89/48/EWG über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome Diplomniveau zukommt, dieses Diplomniveau gewahrt bleibt.

Gemäß § 18 Abs. 2 GewO 1994 kommen als Belege im Sinne des Abs. 1 in Betracht
1. Zeugnis über die erfolgreich abgelegte Meisterprüfung bei den im § 94 als Handwerke bezeichneten reglementierten Gewerben oder über eine sonstige Befähigungsprüfung;
2. Zeugnis über die erfolgreich abgelegte Unternehmerprüfung;
3. Zeugnis über den Abschluss einer Studienrichtung an einer Universität;
4. Zeugnis über den erfolgreichen Besuch eines Fachhochschul-Studienganges;
5. Zeugnis über den erfolgreichen Besuch einer Schule;
6. Zeugnis über den erfolgreichen Besuch eines Lehrganges;
7. Zeugnis über die erfolgreich abgelegte Lehrabschlussprüfung;
8. Zeugnis über eine fachliche Tätigkeit;
9. Zeugnis über eine Tätigkeit in leitender Stellung;
10. Zeugnis über eine Tätigkeit als Betriebsleiter;
11. Nachweise über eine Tätigkeit als Selbständiger.

Gemäß § 18 Abs. 3 GewO 1994 ist unter fachlicher Tätigkeit (Abs. 2 Z 8) eine Tätigkeit zu verstehen, die geeignet ist, die Erfahrungen und Kenntnisse zu vermitteln, die zur selbstständigen Ausübung des betreffenden Gewerbes erforderlich sind. Unter Tätigkeit in leitender Stellung (Abs. 2 Z 9) ist eine Tätigkeit zu verstehen, die überwiegend mit fachspezifischen Aufgaben und mit der Verantwortung für mindestens eine Abteilung des Unternehmens verbunden ist. Unter Tätigkeit als Betriebsleiter (Abs. 2 Z 10) ist eine Tätigkeit zu verstehen, die in einer der folgenden Funktionen ausgeübt wurde
1. als Leiter des Unternehmens oder einer Zweigniederlassung oder
2. als Stellvertreter des Unternehmers oder des Leiters des Unternehmens, wenn mit dieser Stellung eine Verantwortung verbunden ist, die der des vertretenen Unternehmers oder Leiters entspricht oder
3. in leitender Stellung je nach der Eigenart des betreffenden Gewerbes mit kaufmännischen oder mit kaufmännischen und technischen Aufgaben und mit der Verantwortung für mindestens eine Abteilung des Unternehmens.

Gemäß § 18 Abs. 4 GewO 1994 hat der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit, wenn es Gründe der Abwehr von besonderen Gefahren für das Leben oder die Gesundheit von Menschen erfordern, durch Verordnung festzulegen, dass Zeugnisse im Sinne des Abs. 2 für ein Gewerbe nicht mehr zu berücksichtigen sind, wenn der Inhaber des Zeugnisses seit der Prüfung, dem Abschluss der Ausbildung oder seit der fachlichen Tätigkeit, die durch das betreffende Zeugnis bescheinigt wird, zehn Jahre nicht mehr die den Gegenstand des betreffenden Gewerbes bildenden Tätigkeiten ausgeübt hat.

Gemäß § 18 Abs. 5 GewO 1994 ist bei Schulen, bei denen eine Abschlussprüfung vorgesehen ist, der erfolgreiche Besuch (Abschluss) durch das Abschlussprüfungszeugnis (Reifeprüfungszeugnis), bei Schulen, bei denen keine Abschlussprüfung vorgesehen ist, durch das Abschlusszeugnis (Jahreszeugnis) nachzuweisen. Als Abschluss eines Studiums gilt der Abschluss eines Diplom-, Bachelor-, Master- oder Doktoratsstudium. Als Abschluss eines Fachhochschul-Studienganges gilt der Abschluss eines Fachhochschul-Bachelorstudienganges, eines Fachhochschul-Masterstudienganges oder eines Fachhochschul-Diplomstudienganges.
[…]

Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft über die Zugangsvoraussetzungen für das reglementierte Gewerbe der Massage (Massage-Verordnung), BGBl. II Nr. 68/2003 idF BGBl. II Nr. 20/2017, lautet auszugsweise wie folgt:
„Zugangsvoraussetzungen
§ 1. (1) Durch die folgenden Belege ist die fachliche Qualifikation zum Gewerbe der Massage (§ 94 Z 48 GewO 1994), ausgenommen Shiatsu, Ayurveda-Wohlfühlpraktik, Tuina An Mo Praktik, Tibetische Jamche-Kunye Praktik und andere ganzheitlich in sich geschlossene Systeme, als erfüllt anzusehen:
1.a) Zeugnisse über den erfolgreichen Abschluss der Studienrichtung Humanmedizin und eine mindestens sechsmonatige fachliche Tätigkeit (§ 18 Abs. 3 GewO 1994) oder
b) Zeugnisse über die erfolgreich abgelegte Lehrabschlussprüfung im Lehrberuf Masseur, eine nachfolgende mindestens zweijährige fachliche Tätigkeit sowie den erfolgreichen Besuch des in der Anlage 2 festgesetzten Lehrgangs über die weiterführende Fachausbildung der Masseure, mit dem der Prüfungswerber nicht vor Ablauf von eineinhalb Jahren der fachlichen Tätigkeit begonnen hat, oder
c) Zeugnisse über den erfolgreichen Besuch des in der Anlage 1 festgesetzten Lehrganges über die Grundausbildung der Masseure, eine mindestens dreijährige fachliche Tätigkeit sowie den erfolgreichen Besuch des in der Anlage 2 festgesetzten Lehrganges über die weiterführende Fachausbildung der Masseure, mit dem der Prüfungswerber nicht vor Ablauf von zwei Jahren der fachlichen Tätigkeit begonnen hat, oder
d) Zeugnisse über die erfolgreiche Ausbildung zum Heilbademeister und Heilmasseur oder zum medizinischen Masseur, eine nachfolgende mindestens zweijährige fachliche Tätigkeit sowie den erfolgreichen Besuch des in der Anlage 2 festgesetzten Lehrganges über die weiterführende Fachausbildung der Masseure, mit dem der Prüfungswerber nicht vor Ablauf von einem Jahr der fachlichen Tätigkeit begonnen hat, oder

e) Zeugnisse über den erfolgreichen Besuch einer für das Gewerbe der Masseure einschlägigen, mindestens zweijährigen berufsbildenden Schule, eine mindestens zweijährige fachliche Tätigkeit sowie den erfolgreichen Besuch des in der Anlage 2 festgesetzten Lehrganges über die weiterführende Fachausbildung der Masseure, mit dem der Prüfungswerber nicht vor Ablauf von drei Jahren der fachlichen Tätigkeit begonnen hat, und

2. das Zeugnis über die erfolgreich abgelegte Befähigungsprüfung oder

3. das Zeugnis über die erfolgreich absolvierte Ausbildung zum Physiotherapeuten oder Heilmasseur und die Unternehmerprüfung. Unbeschadet § 23 Abs. 2 GewO 1994 entfällt die Unternehmerprüfung, wenn der Nachweis einer ununterbrochenen dreijährigen freiberuflichen Tätigkeit als Physiotherapeut oder als Heilmasseur erbracht wird.

(2) Unter einer fachlichen Tätigkeit im Sinne des Abs. 1 ist eine hauptberufliche, nicht im Rahmen eines Lehrverhältnisses zurückgelegte Beschäftigung im Rahmen einer befugten Berufsausübung zu verstehen; diese Beschäftigung muss überwiegend klassische Massage sowie Reflexzonenmassage (Segmentmassage, Bindegewebsmassage, Fußreflexzonen-massage), Akupunktmassage und Lymphdrainage zum Gegenstand haben.

(Anm.: Abs. 3 aufgehoben durch BGBl. II Nr. 135/2009)

Anlage 1

Lehrgang über die Grundausbildung der Massage

1. Der Lehrgang ist am Wirtschaftsförderungsinstitut einer Kammer der gewerblichen Wirtschaft, am Berufsförderungsinstitut oder an einer vergleichbaren berufsbildenden Einrichtung zu absolvieren.

2. Der Lehrgang hat sich jedenfalls auf folgende Gegenstände mit der für den jeweiligen Gegenstand angegebenen Mindestzahl der Lehrstunden zu erstrecken:

Anatomie, Histologie, Allgemeine Pathologie	140
Hygiene	15
Erste Hilfe und Verbandstechnik	20
Pathologie	75
Thermo- und Ultraschallanwendungen, Packungsanwendung	40
Einführung Massageanwendungen	50
Dokumentation	15
Grundlagen der Kommunikation	40
Massagetechniken einschließlich vertiefender spezieller Anatomie und Pathologie	95
Praktische Übungen klassische Massage, BGM, SM, FRZ, APM, ML	205
Recht	10

3. Die Gesamtzahl der Lehrstunden des Lehrganges hat mindestens 705 zu betragen.

Anlage 2

Lehrgang über die weiterführende Fachausbildung der Masseure

1. Der Lehrgang ist am Wirtschaftsförderungsinstitut einer Kammer der gewerblichen Wirtschaft, am Berufsförderungsinstitut oder an einer vergleichbaren berufsbildenden Einrichtung zu absolvieren.

2. Der Lehrgang hat sich jedenfalls auf folgende Gegenstände mit der für den jeweiligen Gegenstand angegebenen Mindestzahl der Lehrstunden zu erstrecken:

Gegenstand	Mindestzahl der Lehrstunden

Anatomie, Histologie, Allgemeine Pathologie 80
Erste Hilfe und Unfallverhütung 10
Hygiene 10
Balneologie einschließlich Kurmittelanwendungen 10
Praktische Exkursion 20
3. Die Gesamtzahl der Lehrstunden des Lehrganges hat mindestens 130 zu betragen."

Gemäß § 339 Abs. 3 GewO 1994 sind der Anmeldung folgende Belege anzuschließen:
1. Urkunden, die dem Nachweis über Vor- und Familiennamen der Person, ihre Wohnung, ihr Alter und ihre Staatsangehörigkeit dienen und
2. falls ein Befähigungsnachweis für das betreffende Gewerbe vorgeschrieben ist, die entsprechenden Belege, im Fall des § 16 Abs. 1 zweiter Satz die Anzeige der erfolgten Bestellung eines Geschäftsführers.
(Anm.: Z 3 aufgehoben durch Art. 2 Z 1, BGBl. I Nr. 56/2024)

Gemäß § 19 GewO 1994 hat die Behörde, wenn der nach § 18 Abs. 1 vorgeschriebene Befähigungsnachweis nicht erbracht werden kann, unter Bedachtnahme auf Vorschriften gemäß § 18 Abs. 4 das Vorliegen der individuellen Befähigung festzustellen, wenn durch die beigebrachten Beweismittel die für die jeweilige Gewerbeausübung erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen nachgewiesen werden. Die Behörde hat das Vorliegen der individuellen Befähigung mit der Beschränkung auf Teiltätigkeiten des betreffenden Gewerbes auszusprechen, wenn die Befähigung nur in diesem Umfang vorliegt. § 373d Abs. 4 ist sinngemäß anzuwenden.

Mit den von der Beschwerdeführerin angeführten Unterlagen kann die Voraussetzung gemäß § 1 Abs. 1 lit. c Massage-Verordnung (erfolgreicher Besuch des Lehrgangs über die Grundausbildung der Masseure) nachgewiesen werden. Für die in § 1 Abs. 1 lit. c Massage-Verordnung geforderten dreijährigen fachlichen Tätigkeit, konnten jedoch lediglich 13 Monate nachgewiesen werden, wenngleich von der Beschwerdeführerin diese als Praktikum zur Ausbildung als medizinische Masseurin erworben wurde. Diesbezüglich ist aber auch darauf zu verweisen, dass seitens der Beschwerdeführerin weder die Dauer des Praktikums (es wurde lediglich der Beginn mit 17. Jänner 2024 benannt, aber kein Ende des Praktikums genannt) noch der genaue Inhalt der Ausbildung zur medizinischen Masseurin, insbesondere mit welchen konkreten Aufgaben die Beschwerdeführerin in der D__ betraut ist, bekannt gegeben und nachgewiesen.

Anlässlich der Beschwerdeerhebung wurde von der Beschwerdeführerin ihr Diplom als Gesundheits- und Krankenschwester vorgelegt und darauf verwiesen, dass aufgrund ihrer fundierten Ausbildung und praktischen Erfahrung die Qualifikation für die Ausübung des Gewerbes „Massage, eingeschränkt auf klassische Massage" hinreichend und die Forderungen nach einer dreijährigen Berufserfahrung nicht

gerechtfertigt seien, zumal sich diese auf das umfassendere Gewerbe mit sechs Massagetechniken beziehen würde.

Der Beschwerdeführerin ist nicht abzusprechen, dass sie aufgrund ihrer Ausbildung zur Dipl. Gesundheits- und Krankenschwester – wenngleich keine Versicherungszeiten nachgewiesen wurden, die die Dauer der Beschäftigung belegen – Erfahrungen im Bereich der Pflege und Betreuung von Patienten sammeln konnte und auch Überschneidungen in einigen Lehrfächern (z.B. Anatomie, Pathologie, Hygiene usw.) mit der Massage-Verordnung feststellbar sind, daraus könne aber nicht die Erfüllung der dreijährigen fachlichen Tätigkeit als Masseurin abgeleitet werden, da das Betätigungsumfeld ein gänzlich anderes ist bzw. war.

Darüber hinaus liegt auch kein Nachweis über den in der Anlage 2 festgesetzten Lehrgang (weiterführende Fachausbildung der Masseure) vor, konnte dieser von der Beschwerdeführerin im Übrigen auch noch gar nicht absolviert werden, da dieser nicht vor Ablauf von zwei Jahren der fachlichen Tätigkeit begonnen werden kann.

Damit konnte die Beschwerdeführerin den gemäß § 18 Abs. 1 GewO iVm § 1 Abs. 1 lit. c Massage-Verordnung vorgesehenen Befähigungsnachweis nicht erbringen. Damit ist zu prüfen, ob bei der Beschwerdeführerin das Vorliegen der individuellen Befähigung festgestellt werden kann. Dabei ist darauf abzustellen, ob durch die beigebrachten Beweismittel die für die jeweilige Gewerbeausübung erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen nachgewiesen werden.
Da die Beschwerdeführerin weder anlässlich der Gewerbeanmeldung noch im Beschwerdeverfahren ausreichende Nachweise über eine fachliche Tätigkeit angeschlossen bzw. vorgelegt hat, konnte sie jedenfalls die notwendigen Erfahrungen für das von ihr angemeldete Gewerbe, auch wenn dieses in der Folge eingeschränkt wurde auf „klassische Massage" nicht nachweisen, sodass die für die Feststellung der individuellen Befähigung festgesetzten Voraussetzungen nicht vorliegen.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass nach der ständigen Rechtsprechung es jedenfalls Sache des Antragstellers ist, die für die jeweilige Gewerbeausübung erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen initiativ nachzuweisen, sodass die Behörde in diesem Zusammenhang keine amtswegige Ermittlungspflicht trifft; die Behörde ist in diesem Verfahren auch nach Maßgabe des § 13a AVG nicht verpflichtet, den Antragsteller anzuleiten, welche bestimmte Beweismittel beizubringen wären (vgl. VwGH 26. September 2012, 2012/04/0018).

Zusammenfassend ist daher festzustellen, dass in der Gesamtbetrachtung von der Beschwerdeführerin mit den von ihr vorgelegten Beweismitteln nicht nachgewiesen werden konnte, dass sie für die Ausübung des Gewerbes „Massage,

eingeschränkt auf klassische Massage" über ausreichende Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen verfügt, die auch den für das Gewerbe geltenden ausbildungsrechtlichen Anforderungen entsprechen und demgemäß die individuelle Befähigung nicht festgestellt werden kann.

Aus den oben genannten Sach- und Rechtsgründen war somit die Beschwerde als unbegründet abzuweisen und der angefochtene Bescheid zu bestätigen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Süß